

Stiftung 2. Säule swissstaffing

Temporärangestellte

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe Juli 2023

Inhalt

Aufnahme in die Stiftung	1
Art. 1 Kreis der Versicherten	1
Art. 2 Beginn der Versicherung	1
Definitionen	1
Art. 3 Gesetzliche Grenzwerte	1
Art. 4 Anrechenbarer Lohn	2
Art. 5 Versicherter Lohn	2
Art. 6 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes	2
Art. 7 Altersgutschriften	2
Einkünfte der Stiftung	2
Art. 8 Beitrag des Versicherten	2
Art. 9 Beitrag des Unternehmens	2
Leistungen der Stiftung	2
<i>Altersleistungen</i>	2
Art. 10 Höhe der Altersrente	2
Art. 11 Anspruch auf die vorzeitige Altersrente	3
Art. 12 Alterskapital	3
Art. 13 Überbrückungsrente	3
<i>Befristete Invalidenrente</i>	3
Art. 14 Höhe der ganzen Invalidenrente	3
<i>Hinterlassenenrente</i>	3
Art. 15 Anspruch auf die Ehegattenrente	3
Art. 16 Höhe der Ehegattenrente	4
Art. 17 Anspruch auf die Lebenspartnerrente	4
Art. 18 Höhe der Lebenspartnerrente	5
<i>Kinderrente</i>	5
Art. 19 Höhe der Kinderrente	5
<i>Todesfallkapital und zusätzliches Todesfallkapital</i>	5
Art. 20 Grundsatz für das Todesfallkapital	5
Art. 21 Höhe des Todesfallkapitals	5
Art. 22 Zusätzliches Todesfallkapital	5
Schlussbestimmungen	5
Art. 23 Inkrafttreten	5

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Vorsorgereglements gelten folgende Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen zum Vorsorgereglement (kurz «Allgemeine Bedingungen») für Temporärangestellte:

Aufnahme in die Stiftung

Art. 1 Kreis der Versicherten

Die temporären Mitarbeiter des Unternehmens, deren AHV-Lohn gleich hoch oder höher ist als die im Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle, werden in die Stiftung aufgenommen.

Art. 2 Beginn der Versicherung

1. Die Versicherung beginnt für:

- a. Mitarbeiter, die gemäss Arbeitsvertrag angestellt und unterhaltspflichtig gegenüber Kindern sind und
- b. Mitarbeiter, die gemäss Arbeitsvertrag für eine Dauer von mehr als 3 Monaten oder für eine unbegrenzte Dauer angestellt sind, unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit

an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals ein Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Mitarbeiter sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

2. Unter Vorbehalt von Abs. 1 werden temporäre Mitarbeiter, die gemäss Arbeitsvertrag für eine Dauer von höchstens 3 Monaten angestellt sind, versichert, sofern:

- a. diese während des Einsatzes verlängert wird, sodass die Dauer der Verpflichtung 3 Monate übersteigt;
- b. mehrere innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten (52 Wochen) erfolgte Arbeitseinsätze eine Dauer von insgesamt 3 Monaten (13 Wochen) übersteigen; der Beginn der Versicherung erfolgt in diesem Fall spätestens ab dem 4. Arbeitsmonat, d.h., am 1. Tag der 14. Woche.

3. Die Anzahl der Wochen für die Berechnung der Dauer des Arbeitsvertrages und der Einsatzdauer ist pro Quartal auf 13 festgesetzt.

4. Die Einsatzdauer gemäss Abs. 2 entspricht der gesamten Dauer der geleisteten Arbeitseinsätze, solange die Zeit zwischen 2 Arbeitseinsätzen, während der nicht gearbeitet wird (Unterbruch), 52 Wochen nicht übersteigt.

5. Mitarbeiter, die nicht obligatorisch versichert sind, können auf ausdrücklichen Wunsch ab dem 1. Arbeitstag, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem sie den Antrag stellen, freiwillig versichert werden.

Definitionen

Art. 3 Gesetzliche Grenzwerte

Für Versicherte, die im Stunden- oder Monatslohn entlohnt werden, werden Lohngrenzwerte, die im Rahmen des BVG auf einer Jahresbasis beruhen, in Grenzwerte pro Stunde oder pro Monat umgerechnet, wobei von 182 Arbeitsstunden pro Monat sowie von 12 Monaten pro Jahr ausgegangen wird.

Art. 4 Anrechenbarer Lohn

1. Der anrechenbare Lohn wird im Vorsorgeplan definiert.
2. Der maximal anrechenbare Lohn beträgt höchstens den zehnfachen Grenzbetrag gemäss BVG. Falls der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diesen Betrag überschreitet, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Art. 5 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 6 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes

1. Versicherte, deren anrechenbarer Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
2. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils werden vom Versicherten finanziert.
3. In der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge nach Abs. 2 kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.

Art. 7 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden im Vorsorgeplan definiert.

Einkünfte der Stiftung

Art. 8 Beitrag des Versicherten

Der Beitrag des Versicherten wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 9 Beitrag des Unternehmens

Der Beitrag des Unternehmens wird im Vorsorgeplan definiert.

Leistungen der Stiftung

Altersleistungen

Art. 10 Höhe der Altersrente

Die Höhe der jährlichen Altersrente wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 11 Anspruch auf die vorzeitige Altersrente

Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis zwischen dem 60. Geburtstag für Männer bzw. dem 59. Geburtstag für Frauen und dem ordentlichen Rücktrittsalter, so hat er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, er verlangt die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung, falls er sich bei der Arbeitslosenversicherung anmeldet. Vorbehalten bleibt Art. 8 im Vorsorgereglement.

Art. 12 Alterskapital

1. Sofern das Vorsorgereglement oder die gesetzlichen Bestimmungen es nicht untersagen, kann der aktive Versicherte die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung seines Altersguthabens verlangen. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.
2. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.

Art. 13 Überbrückungsrente

1. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte die Auszahlung einer Überbrückungsrente verlangen.
2. Die Überbrückungsrente ist ein Vorschuss der Stiftung. Dieser Vorschuss wird mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente oder mit einer Reduktion des Altersguthabens ausgeglichen. Die Höhe der lebenslänglichen Kürzung wird gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung festgelegt.
3. Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, so werden die allfälligen Hinterlassenleistungen auf der Grundlage der nach Abs. 2 hiervoor gekürzten Altersrente berechnet.
4. Die Höhe der jährlichen Überbrückungsrente wird vom Versicherten frei bestimmt. Die Überbrückungsrente darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
5. Beginn und Ende der Auszahlung der jährlichen Überbrückungsrente werden vom Versicherten bestimmt. Das Ende muss spätestens auf den Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente festgelegt werden.
6. Der Versicherte kann mittels VP-Konto die Kürzung der Altersrente im Zeitpunkt der Pensionierung kompensieren oder die Überbrückungsrente während der Versicherungsdauer vorfinanzieren.

Befristete Invalidenrente

Art. 14 Höhe der ganzen Invalidenrente

1. Die Höhe der jährlichen ganzen Invalidenrente wird im Vorsorgeplan definiert.
2. Wurden die Freizügigkeitsleistungen des Versicherten bei der Aufnahme in die Stiftung nicht überwiesen, muss dies innerhalb eines Monats nach Erhalt einer entsprechenden Anfrage der Stiftung erfolgen, damit sie dem Altersguthaben gutgeschrieben werden.
3. Frist der Stiftung überwiesen werden, wenn diese dem Versicherten schon Invalidenleistungen auszahlt, werden im Zeitpunkt der Überweisung zur Verbesserung der Invalidenleistungen dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Die dadurch verursachten Kosten gehen zulasten des Versicherten.

Hinterlassenenrente

Art. 15 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Ehegattenrente werden im Vorsorgeplan definiert.

2. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht.
3. Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner, der wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrenten.

Art. 16 Höhe der Ehegattenrente

1. Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan definiert.
2. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0,2% gekürzt. Die jährliche Ehegattenrente entspricht jedoch mindestens der Ehegattenrente gemäss BVG.
3. Bei Heirat nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der Betrag der Ehegattenrente folgendermassen gekürzt:

Jahre nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	Kürzung
1	20%
2	40%
3	60%
4	80%
5	100%

Die jährliche Ehegattenrente entspricht jedoch mindestens der Ehegattenrente gemäss BVG.

Art. 17 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

1. Stirbt ein unverheirateter Versicherter, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls eine solche im anwendbaren Vorsorgeplan versichert ist und der überlebende Lebenspartner vom verstorbenen Versicherten als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.
2. Als Lebenspartner im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
 - a. nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
 - b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
 - c. mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.
3. Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für einen Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:
 - a. für die Bedingungen der Buchstaben a – b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
 - b. für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung;
 - c. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
 - d. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.
4. Der Versicherte muss die Bezeichnung seines überlebenden Partners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der Stiftung zukommen lassen.

5. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht im Folgemonat des Todes des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Verstorbenen. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt, der die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels erfüllt, spätestens jedoch nach 10 Jahren. Der Stiftungsrat kann die Rente über die 10 Jahre hinaus verlängern, wenn dies die vom überlebenden Partner vorgebrachten Gründe rechtfertigen.

Art. 18 Höhe der Lebenspartnerrente

1. Die Höhe der jährlichen Lebenspartnerrente wird im Vorsorgeplan definiert, falls eine solche im anwendbaren Vorsorgeplan versichert ist.
2. Es wird gegebenenfalls nur eine einzige Lebenspartnerrente ausbezahlt.

Kinderrente

Art. 19 Höhe der Kinderrente

Die Höhe der jährlichen Kinderrente wird im Vorsorgeplan definiert.

Todesfallkapital und zusätzliches Todesfallkapital

Art. 20 Grundsatz für das Todesfallkapital

Stirbt ein Versicherter, ohne dass Anspruch auf eine Ehegattenrente oder auf eine Lebenspartnerrente entsteht, so wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Art. 21 Höhe des Todesfallkapitals

Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 22 Zusätzliches Todesfallkapital

Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan definiert.

Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

1. Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.
2. Sie werden der Aufsichtsbehörde und den aktiven Versicherten sowie dem Unternehmen unterbreitet.

Anhang

Ziffer 1

Lohn

(Artikel 9 des Reglements)

- Die von der Stiftung angewandten Höchstbeträge pro Stunde, werden auf Grundlage der BVG-Grenzwerte von 12 Monaten und 2'187 Stunden pro Jahr (gemäss GAV) festgelegt. Am 1. Januar 2023 gelten folgende Grenzwerte:

	Beträge		
	Pro Jahr	Pro Monat	Pro Stunde
Eintrittsschwelle	22'050.00	1'837.50	10.10
Koordinationsbetrag	25'725.00	2'143.75	11.75
Maximaler Grundlohn	88'200.00	7'350.00	40.35
Maximaler versicherter Lohn	62'475.00	5'206.25	28.60
Minimaler versicherter Lohn	3'675.00	306.25	1.70

- In obenstehender Tabelle sind ausserdem auch die auf Versicherte im Monatslohn anwendbaren Beträge aufgeführt.
- In möglicher Anwendung von Artikel 9 Absatz 4 sind die Höchstbeträge für das Jahr 2023 auf CHF 308'700.00 pro Jahr, CHF 25'725.00 pro Monat und CHF 141.15 pro Stunde festgelegt.

Ziffer 2

Voraussichtlicher Betrag des Altersguthabens

(Artikel 13 des Reglements)

- Das voraussichtliche Altersguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten festgelegt:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	7.0	36	99.9	47	261.3	58	519.7
26	14.1	37	111.9	48	281.5	59	548.1
27	21.4	38	124.2	49	302.1	60	577.1
28	28.9	39	136.7	50	323.2	61	606.6
29	36.4	40	149.4	51	344.6	62	636.8
30	44.2	41	162.4	52	366.5	63	667.5
31	52.0	42	175.6	53	388.8	64	698.9
32	60.1	43	189.1	54	411.6	65	730.8
33	68.3	44	202.9	55	437.8		
34	76.6	45	222.0	56	464.6		
35	88.2	46	241.4	57	491.9		

2. Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Beispiel

Beitritt eines Versicherten im Alter 35 mit einem Stundenlohn von CHF 25.15 und einer Freizügigkeitsleistung von CHF 10'000.00

Versicherter Stundenlohn (CHF 25.15 – CHF 11.75)	CHF	13.40
Versicherter Jahreslohn (CHF 13.40 x 180 x 12)	CHF	28'944.00
Voraussichtlicher Betrag des Altersguthabens im Alter von 35 Jahren (28'944.00 x 0.882)	CHF	25'528.00
Maximale persönliche Einlage im Alter von 35 Jahren (25'528.00 – 10'000.00)	CHF	15'528.00

Ziffer 3 Voraussichtlicher Betrag des VP-Kontos

(Artikel 50 des Reglements)

1. Der voraussichtliche Betrag des VP-Kontos wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten festgelegt:

Ziffer 1 Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	139.9	36	173.9	47	216.3	58	268.9
26	142.7	37	177.4	48	220.6	59	274.3
27	145.5	38	180.9	49	225.0	60	279.7
28	148.4	39	184.6	50	229.5	61	221.6
29	151.4	40	188.3	51	234.1	62	164.8
30	154.4	41	192.0	52	238.8	63	109.0
31	157.5	42	195.9	53	243.5	64	54.1
32	160.7	43	199.8	54	248.4		
33	163.9	44	203.8	55	253.4		
34	167.2	45	207.9	56	258.4		
35	170.5	46	212.0	57	263.6		

Ziffer 2 Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	138.3	36	172.0	47	213.9	58	265.9
26	141.1	37	175.4	48	218.1	59	271.2
27	143.9	38	178.9	49	222.5	60	214.9
28	146.8	39	182.5	50	226.9	61	159.8
29	149.7	40	186.2	51	231.5	62	105.8
30	152.7	41	189.9	52	236.1	63	52.5
31	155.8	42	193.7	53	240.8		
32	158.9	43	197.6	54	245.6		
33	162.1	44	201.5	55	250.6		
34	165.3	45	205.5	56	255.6		
35	168.6	46	209.7	57	260.7		

2. Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Beispiel

Ein Versicherter im Alter 50 mit einem Stundenlohn von CHF 25.15 möchte im Alter 60 vorzeitig in Pension gehen. Zur Verbesserung seiner Altersleistungen will er ein VP-Konto bilden. Sein Altersguthaben hat bereits das Maximum gemäss Artikel 12 Absatz 4 erreicht.

Versicherter Stundenlohn (25.15 – 11.75)	CHF	13.40
Versicherter Jahreslohn (13.40 x 180 x 12)	CHF	28'944.00
Maximale Einlage für die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (2.295 x 28'944.00)	CHF	66'426.50

Ziffer 4 Versicherter Lohn im Sinne von Artikel 9

In diesem Anhang sind die Lohnbestandteile aufgeführt, die im versicherten Lohn berücksichtigt werden sowie diejenigen, die nicht berücksichtigt sind. Es wird ebenfalls angegeben, ob das jeweilige Lohnelement AHV-pflichtig ist, oder nicht.

Lohnbestandteile, die dem BVG unterstehen und im versicherten Lohn berücksichtigt werden:

Lohnbestandteile	AHV-pflichtig
a. Lohn (pro Monat, Woche, Tag, Stunde)	Ja
b. 13. Monatslohn	Ja
c. Bezahlte Ferien	Ja
d. Bezahlte Feiertage	Ja
e. Bezahlter Urlaub (Heirat, Tod, Umzug ...)	Ja
f. Garantierte Prämien (Lohnbestandteil)	Ja

Lohnersatz und Taggelder	AHV-pflichtig
a. Krankenversicherung	Nein
b. Unfallversicherung	Nein
c. EO-Taggeld (Militär-, Zivildienst)	Ja
d. EO-Taggeld (Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub)	Ja
e. Karenzfrist	Ja

Die Lohnbestandteile *a*, *b* und *c* werden nur während der gesetzlichen Pflicht der Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a OR im versicherten Lohn berücksichtigt.

Der Lohnbestandteil *d* wird nur während der gesetzlichen Pflicht der Lohnfortzahlung gemäss Art. 329f OR, d.h. während 14 Wochen, im versicherten Lohn berücksichtigt.

Lohnbestandteile, die dem BVG nicht unterstehen und folglich nicht im versicherten Lohn berücksichtigt werden:

Lohnbestandteile	AHV-pflichtig
a. Gelegentliche Gratifikationen/Prämien	Ja
b. Zuschlag für Gruppenarbeit	Ja
c. Überstundenentschädigung	Ja
d. Zeitgutschriften	Ja
e. Spesenrückerstattungen	Nein
f. Familien- und Geburtszulagen	Nein
g. Wiedereingliederungsbeiträge (IV, Arbeitslosigkeit)	Nein

